

Sitzungsvorlage Nr. 0812/2015



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	16.04.2015	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	21.04.2015	öffentlich

Erstellung Gartenhaus, Im Freudenreich 11/1 in Asperglen

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Freudenreich-Änderung“ wird für ein Gartenhaus mit maximal 15 m³ Bruttoraumrauminhalt auf dem Grundstück Im Freudenreich 11/1 hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder auf dem Grundstück durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, im östlichen Bereich des Grundstücks Im Freudenreich 11/1 ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von 14,7 m² und einem Pultdach mit einer Höhe von 2 m bzw. 2,4 m zu erstellen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 18. April 1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Freudenreich-Änderung“. Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (z.B. Geschirrhütten) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Das Gartenhaus ist in nicht überbaubarer Grundstücksfläche vorgesehen.

Die Bauplätze im Baugebiet „Freudenreich-Änderung“ sind sehr groß. Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat deshalb in öffentlicher Sitzung am 12. April 2011 einer Nachverdichtung auf dem bisherigen Grundstück Im Freudenreich 11, jetzt Im Freudenreich

11 und Im Freudenreich 11/1, durch ein Einfamilienhaus mit Carport in der nicht überbaren Grundstücksfläche zugestimmt.

Die Entwässerung des Gartenhauses ist in den Bauvorlagen nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Grundstück Im Freudenreich 11/1 läuft nach Osten hin Spitz zu. Eine weitere bauliche Anlage in der beantragten Größe ist, neben dem bereits genehmigten Einfamilienhaus, in diesem Grundstücksdreieck städtebaulich nicht vertretbar. Denkbar ist allenfalls ein Gartenhaus mit maximal 15 m³ Bruttorauminhalt.

Anlage/n:
1 Lageplan, 2 Ansichten